

BOARD - Zeitschriften Aktuell > 2022 > BOARD 1/2022 > Aufsätze > Jetzt wird es ernst!
Nachhaltigkeitsberichterstattung bekommt einen neuen Stellenwert für die Aufsichtsratsarbeit

Zeitschrift:	BOARD
Autor:	Georg Lanfermann
Beitragstyp:	Beitrag
Ausgabe:	1/2022

Jetzt wird es ernst! Nachhaltigkeitsberichterstattung bekommt einen neuen Stellenwert für die Aufsichtsratsarbeit

Georg Lanfermann



Georg Lanfermann, Präsident Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird zunehmend als wesentlicher Teil der jährlichen, sich bisher auf Finanzthemen fokussierenden Unternehmensberichterstattung gesehen. Traditionelle Standardsetzer haben sich in den vergangenen zwei Jahren mit inhaltlichen Vorarbeiten zu Nachhaltigkeitsberichtsstandards befasst. Getrieben vom Wunsch der Regulatoren und der Finanzindustrie, Klimaaspekte und insbesondere auch diesbezügliche Risiken transparent zu machen, wächst der Druck auf die Unternehmen, sich neben der eigentlichen Umstellung von Geschäftsmodellen über die Berichterstattung Gedanken zu machen. Bereits in diesem Jahr sind aufgrund der EU-Taxonomie-Verordnung erste Angaben zu klimabezogenen Umweltaspekten in die nicht-finanziellen Erklärungen der berichtspflichtigen Unternehmen aufzunehmen. Zur Umsetzung dieser neuen Berichtsanforderungen ist insbesondere auch der Aufsichtsrat gefragt, der seit dem CSR-RUG auch die nicht-finanzielle Erklärung zu prüfen hat.

Inhalt

- I. Mit der EU-Taxonomie zu klimabezogenen Umweltaspekten beginnt es
- II. EFRAG arbeitet aktuell an Berichtsstandards für 15.000 deutsche Unternehmen
- III. ISSB kommt nach Frankfurt und erarbeitet „Global Baseline“
- IV. Druckpunkt Unternehmensfinanzierung: Zuverlässige Nachhaltigkeitsdaten sind begehrt
- V. Ernsthafte Befassung mit Nachhaltigkeit in der Unternehmensgovernance

- IV. Das DRSC ordnet seine Facharbeit neu und wird deutsche Interessen vertreten
- VII. Fazit

Keywords

CSR-RUG, ESG, EU-Taxonomie-Verordnung, Nachhaltigkeitsberichterstattung

Normen

§ 171 Abs. 1 AktG

I. Mit der EU-Taxonomie zu klimabezogenen Umweltaspekten beginnt es

Etwa 550 deutsche Unternehmen sind aktuell von der Abgabepflicht einer nicht-finanziellen Erklärung betroffen. Sie müssen bereits Anfang dieses Jahres sogenannte Taxonomie-Quoten zu klimabezogenen Umweltaspekten berichten. Mit der EU-Taxonomie-Verordnung¹ wurde Mitte 2020 ein EU-einheitliches Klassifikationssystem für ökonomisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten geschaffen. Seither werden über delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission nach und nach die Detailanforderungen zur Umsetzung der EU-Taxonomie-Verordnung bestimmt. Media1 hat zuletzt der umstrittene Vorschlag² zur Aufnahme von Nuklearenergie und Erdgas in die EU-Taxonomie viel Aufmerksamkeit erfahren.³ Die von Unternehmen zu berichtenden Taxonomie-Quoten betreffen die als ökologisch nachhaltig eingestuftem Anteile an den Gesamtumsätzen, den Investitions- und den Betriebsausgaben.

Die erstmalige Berichtspflicht zu den beiden klimabezogenen Umweltzielen der EU-Taxonomie vollzog sich holprig. Erst spät ergab sich im vergangenen Jahr ein umfassendes Bild der konkreten Berichtspflichten. Ein entsprechender delegierter Rechtsakt zu den Berechnungsregelungen der Taxonomie-Quoten⁴ wurde erst im Sommer 2021 veröffentlicht und im Dezember 2021 endgültig verabschiedet. Die starke Bezugnahme auf einzelne Unternehmensaktivitäten erfordert eine komplexe tabellarische Angabe für die Taxonomie-Quoten. Der Komplexität der Berichtsansforderungen wird zumindest in der Weise entgegengetreten, dass im ersten Berichtsjahr 2022 nur vereinfachte Berichtspflichten gelten. Erst ab dem Jahr 2023 greifen die Berichtspflichten mit ausführlichen Anforderungen an die Qualifikation von sog. taxonomiekonformen Aktivitäten.

Gleichzeitig arbeitet die Europäische Kommission mithilfe der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen am Ausbau der EU-Taxonomie. Zunächst werden derzeit weitere Ausführungsbestimmungen zu den verbleibenden, nicht klimabezogenen vier Umweltzielen diskutiert.⁵ Des Weiteren gibt es erste Überlegungen zur Erarbeitung einer Sozialtaxonomie.⁶ Schließlich wird an einer weiteren Ausdifferenzierung der nicht-

-
- 1 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. L 198 vom 22. Juni 2020, S. 13–43, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852>
 - 2 Commission Delegated Regulation (EU) .../... of XXX amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139 as regards economic activities in certain energy sectors and Delegated Regulation (EU) 2021/2178 as regards specific public disclosures for those economic activities, verfügbar unter: <https://medien.lb.madsack.de/rnd/jchrist/EU-Taxonomy-Draft-31.-Dec-2021.pdf>
 - 3 DER SPIEGEL vom 1. Januar 2022, EU labelt Gas und Atomkraft als „grün“: Neujahrsgrüße mit klimapolitischem Sprengstoff, verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/taxonomie-entwurf-der-eu-kommission-neujahrsgruesse-mit-klimapolitischem-sprengstoff-a-a208840f-737b-47eb-8da7-938ae819acf5>; Süddeutsche Zeitung vom 2. Januar 2022, Atomkraft: Was soll daran grün sein?, verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/meinung/atomenergie-eu-kommission-gruen-umweltfonds-endlager-1.5499731?reduced=true>; ZEIT ONLINE vom 2. Januar 2022, EU-Taxonomie: Ein Supergau für das Klima, verfügbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-01/eu-taxonomie-gruene-energie-atomenergie>
 - 4 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist, ABl. L 443 vom 10. Dezember 2021, S. 9–67, verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2021.443.01.0009.01.ENG&toc=OJ%3AL%3A2021%3A443%3ATOC
 - 5 Platform on Sustainable Finance, Public Consultation Report on Taxonomy extension options linked to environmental objectives, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/sustainable-finance-platform-report-taxonomy-extension-july2021_en.pdf
 - 6 Platform on Sustainable Finance, Draft Report by Subgroup 4: Social Taxonomy, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/sf-draft-report-social-taxonomy-july2021_en.pdf

Ausdruck für die vertragsgemäße Nutzung durch shop_e.brang-blatzheim%40adar.info.

© 2022 Reguvis Fachmedien GmbH

Die Vervielfältigung und Verbreitung ist ohne die Zustimmung des Verlags untersagt und wird entsprechend verfolgt.

ökologisch nachhaltigen Aktivitäten gearbeitet.⁷ Für betroffene Aufsichtsräte wird also die Berichterstattung zur EU-Taxonomie zum Gegenstand ihrer Prüfungstätigkeit. Und die Berichtsanforderungen werden in den kommenden Jahren aufgrund dieser Entwicklungen stetig zunehmen. Der Aufsichtsrat muss sich folglich überlegen, wie er die Prüfung der zu erstattenden Taxonomieangaben sicherstellen will.

II. EFRAG arbeitet aktuell an Berichtsstandards für 15.000 deutsche Unternehmen

Mit dem Richtlinienvorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)⁸ treibt die Europäische Kommission den Ausbau der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch EU-Unternehmen voran. Nach dem Richtlinienvorschlag sollen sämtliche große haftungsbeschränkte Unternehmen in der EU bereits für das Geschäftsjahr 2023 Nachhaltigkeitsdaten, die detaillierten EU-Berichtsstandards folgen, in den Lagebericht aufnehmen. In Deutschland wären von der Berichtspflicht nach einer vorläufigen Schätzung des DRSC zukünftig ca. 15.000 Unternehmen betroffen.⁹ Im Rahmen der CSRD ist auch vorgesehen, das bisherige EU-Beratungsgremium zur Annahme der IFRS, die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), mit der Ausarbeitung der fachlichen Grundlagen für die EU-Berichtsstandards zu betrauen. Eine Project Task Force (PTF) der EFRAG hatte bereits im Frühjahr 2021 mit der Entwicklung konkreter Berichtsstandards begonnen und im September 2021 den Prototyp für einen Klimaberichtsstandard veröffentlicht.¹⁰ Zeitgleich wurde auch die Governance Reform von EFRAG angestoßen, um neben der bisherigen Gremienstruktur zur Finanzberichterstattung eine zweite Säule zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu etablieren. Die neue EFRAG-Struktur soll zum 1. April 2022 die Arbeit aufnehmen und die Vorarbeiten der PTF, die voraussichtlich in ca. 20 EU-Berichtsstandards zur gesamten Breite von ESG-Themen münden werden, zur Konsultation stellen. Im Herbst 2022 will die Europäische Kommission die konsultierten Berichtsentwürfe als delegierte Rechtsakte auf Grundlage der dann voraussichtlich beschlossenen CSRD verbindlich annehmen. Derzeit befindet sich der CSRD-Richtlinienvorschlag unter der französischen Ratspräsidentschaft in der entscheidenden Phase der Verhandlungen im EU-Parlament und im EU-Ministerrat. Mit konkreten Verhandlungsergebnissen wäre nach Planung der Europäischen Kommission im zweiten Quartal 2022 zu rechnen. Erst bei einem politischen Kompromiss zur CSRD wird abschließend klar, bis zu welchem Grad die Europäische Kommission sich mit ihren Vorschlägen durchsetzen und welche Auswirkungen das auf die Aufsichtsratsarbeit haben wird. Bisher deuten erste Kompromissvorschläge zumindest auf eine leichte zeitliche Entspannung bei der Einführung der Berichtspflichten hin.

III. ISSB kommt nach Frankfurt und erarbeitet „Global Baseline“

Nicht nur Brüssel, sondern auch Frankfurt bekommt in Zukunft eine größere Bedeutung für die Erarbeitung von Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, allerdings mit globaler Ausrichtung. Eine „Global Baseline“ zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde in den letzten Monaten immer wieder von den G20-Regierungen sowie der Vereinigung der internationalen Börsenaufsichten IOSCO gefordert. Anlässlich der COP-26-Klimakonferenz in Glasgow hatte die IFRS Foundation Ende letzten Jahres die Einrichtung eines zweiten Boards neben dem IASB beschlossen.¹¹ Im Rahmen eines globalen Multi-Location-Konzeptes werden das International Sustainability Standards Board (ISSB) sowie der neue französische Chairman Emmanuel Faber ihren Sitz in Frankfurt am Main haben. Hier hatte sich die deutsche Bewerbung gegen eine Reihe anderer Standorte durchgesetzt. Die Bewerbung wurde von einer breiten öffentlich-privaten Initiative getragen,

-
- 7 Platform on Sustainable Finance, Report: Call for feedback by the Platform on Sustainable Finance on preliminary recommendations for technical screening criteria for the EU taxonomy, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/publications/210803-sustainable-finance-platform-technical-screening-criteria-taxonomy-report_en
- 8 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM(2021) 189 final, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021PC0189>
- 9 DRSC, CSR-Studie, verfügbar unter: https://www.drsc.de/app/uploads/2021/06/210128_CSR-Studie_final.pdf
- 10 EFRAG, Climate standard prototype: working paper, verfügbar unter: <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FAssets%2FEFRAG%2520PTF-ESRS%2520Climate%2520standard%2520prototype%2520working%2520paper.pdf>
- 11 IFRS Foundation, IFRS Foundation announces International Sustainability Standards Board, consolidation with CDSB and VRF, and publication of prototype disclosure requirements, verfügbar unter: <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2021/11/ifrs-foundation-announces-issb-consolidation-with-cdsb-vrf-publication-of-prototypes/>

die auch vom DRSC maßgeblich unterstützt wurde. Es wird erwartet, dass das ISSB im Frühjahr 2022 zwei erste Standardentwürfe zur Klimaberichterstattung veröffentlicht. Zudem soll zeitgleich eine Agenda-Konsultation stattfinden, um weitere Standardsetzungsthemen festzulegen. Die Arbeiten des ISSB können somit für EFRAG zukünftig als sogenannte „Global Baseline“ dienen, die eine internationale Mindestharmonisierung sicherstellt.

IV. Druckpunkt Unternehmensfinanzierung: Zuverlässige Nachhaltigkeitsdaten sind begehrt

Die hohe Relevanz der gegenwärtig rasanten Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ergibt sich für Unternehmen neben den zu erwartenden Compliance-Pflichten insbesondere aus der Frage nach der zukünftigen Finanzierungsfähigkeit ihrer Aktivitäten. Die Bedeutung der Berichtspflichten nach der EU-Taxonomie-Verordnung ist hier unmittelbar ersichtlich, da der EU-Regulierungsrahmen zu Sustainable Finance und damit auch die Taxonomie-Quoten der Unternehmen zukünftig zunehmend Investitions-, aber auch Kreditvergabeentscheidungen der Finanzmarktteilnehmer beeinflussen werden. Hintergrund des Sustainable-Finance-Regulierungsrahmens ist der Wunsch, ein Anreizsystem für den Finanzmarkt zu schaffen, wonach Investitionsströme in nachhaltige Anlagen umgelenkt werden sollen.¹² Eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Finanzwirtschaft ist auch eines der Kernanliegen des EU Green Deal der Von-der-Leyen-Kommission.

Der CSRD-Richtlinienvorschlag setzt die EU-Bemühungen zur Bereitstellung aussagekräftiger Nachhaltigkeitsdaten insbesondere durch Unternehmen der Realwirtschaft fort. Er integriert u.a. die EU-Taxonomieanforderungen und nimmt weitergehende Informationsbedürfnisse der Finanzwirtschaft aufgrund der EU-Offenlegungsverordnung¹³ auf. Weiterhin wird vorgesehen, dass – ähnlich wie beim European Single Electronic Format (ESEF) für IFRS-Finanzdaten – auch die Nachhaltigkeitsdaten der Unternehmen unmittelbar im elektronischen Format und zusätzlich etikettiert zur Verfügung gestellt werden müssen. Mit Blick auf eine geeignete Infrastruktur zur Datenverfügbarkeit hat die Europäische Kommission zudem Ende des letzten Jahres den Regulierungsvorschlag für einen einheitlichen Zugang zu Unternehmens- und Produktdaten – den European Single Access Point (ESAP)¹⁴ – vorgelegt, wonach erste Nachhaltigkeitsdaten bereits ab 2024 zentral und kostengünstig verfügbar wären.

V. Ernsthafte Befassung mit Nachhaltigkeit in der Unternehmensgovernance

Aufgrund der hohen Bedeutung von Nachhaltigkeitsdaten für die Finanzierung von Unternehmensaktivitäten sieht der CSRD-Richtlinienvorschlag zudem vor, dass in den Unternehmen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um diese Daten zuverlässig zu ermitteln. Daraus ergeben sich zunächst prozessuale Anforderungen im Zusammenhang mit der Integration der Nachhaltigkeitsdaten in den Lagebericht. Hervorzuheben ist aus Aufsichtsratssicht insbesondere die vorgesehene Erweiterung des Tätigkeitsgebiets des Prüfungsausschusses, wonach dieser gleichrangig die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung durch den Abschlussprüfer zu überwachen hat. Dies geht weiter als die bisher vorgesehene Prüfungspflicht für den Aufsichtsrat hinsichtlich der nicht-finanziellen Erklärung nach § 171 Abs. 1 AktG. Der Wunsch der Europäischen Kommission nach mehr Zuverlässigkeit der Nachhaltigkeitsdaten kommt auch bei den zahlreichen Änderungen am Regulierungsrahmen für Abschlussprüfer zum Ausdruck. Diese würden voraussichtlich die Nachhaltigkeitsdaten verpflichtend im Rahmen des Lageberichts prüfen, zunächst mit begrenzter Sicherheit, mittelfristig – vergleichbar zur Finanzberichterstattung – mit hinreichender Sicherheit. Auch sollte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass die Europäische Kommission derzeit mit

12 Mitteilung der Europäischen Kommission: Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM(2018) 97 final, Abschnitt 1: Ein Finanzwesen für eine nachhaltige Welt, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52018DC0097>

13 Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl. L 317 vom 9. Dezember 2019, S. 13–43, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02019R2088-20200712&from=EN>

14 Europäische Kommission, Capital markets union: Commission adopts package to ensure better data access and revamped investment rules, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/publications/211125-capital-markets-union-package_en.

Blick auf den Wirecard-Skandal an einer eigenen Gesetzgebungsinitiative zur Stärkung der Unternehmensberichterstattung insgesamt arbeitet, die voraussichtlich noch in diesem Jahr vorgestellt wird.¹⁵

Für das Frühjahr 2022 werden aber auch noch Vorschläge zu weitergehenden EU-Vorgaben zur Nachhaltigkeit in der Unternehmensgovernance erwartet. Diese sogenannte Nachhaltige Unternehmensführung ist bereits länger in der Diskussion und seit 2018 Teil des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (auch Action Plan Sustainable Finance). Die in diesem Zusammenhang diskutierten Regelungsgebiete sind die explizite Erweiterung des Unternehmenszwecks um Nachhaltigkeitsaspekte, die Organvergütung sowie das Thema Lieferkette.¹⁶ Dies wird zukünftig die Überlegungen des Aufsichtsrates zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in seiner Tätigkeit, soweit nicht bereits geschehen, weiter verstärken.

VI. Das DRSC ordnet seine Facharbeit neu und wird deutsche Interessen vertreten

Mit Blick auf die sich rasch verändernde Berichterstattungslandschaft hat das DRSC bereits im vergangenen Jahr seine Facharbeit neu organisiert. Gemäß seinem neuen Leitbild¹⁷ werden hierbei Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung gleich gewichtet. Zu diesem Zweck hatte das DRSC im Sommer 2021 seine Satzung geändert. Im Zuge dessen wurden der IFRS- und HGB-Fachausschuss zu einem Fachausschuss Finanzberichterstattung zusammengelegt. Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde der neue Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung eingerichtet. Nach einem umfangreichen Nominierungsverfahren haben beide neuen Fachausschüsse am 1. Dezember 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Somit kann sich das DRSC mit den Standardentwürfen sowohl aus Brüssel als auch aus Frankfurt als erster nationaler Standardsetzer mit entsprechenden Strukturen fachlich fundiert auseinandersetzen und sich im Sinne der deutschen Interessen in die Konsultationsprozesse zeitgerecht einbringen.

VII. Fazit

Bereits heute setzen sich Aufsichtsräte mit Fragen der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund der Prüfungspflicht für die nicht-finanzielle Erklärung nach § 171 Abs. 1 AktG auseinander.

Nach dem CSR-RUG aus dem Jahr 2017 steht eine zweite Regulierungswelle an. Der erste „Testfall“ werden die komplexen Angaben zu Taxonomie-Quoten sein, die ab sofort bei ca. 550 Unternehmen in Deutschland Teil der nicht-finanziellen Erklärung sind.

Der eigentliche Schub an detaillierterer Nachhaltigkeitsberichterstattung wird durch den CSRD-Richtlinienvorschlag für 15.000 deutsche Unternehmen erwartet. Entsprechende Berichtsstandards werden derzeit bei EFRAG vorbereitet und sollen bereits das Geschäftsjahr 2023 betreffen. Diese könnten durch die internationalen ISSB-Berichtsstandards im Sinne einer „Global Baseline“ ergänzt werden.

Die Implementierung der Berichtsanforderungen birgt große organisatorische Herausforderungen für das unternehmensinterne Berichtswesen. Prüfungsausschüsse werden nach dem CSRD-Richtlinienvorschlag die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichgewichtig neben der Finanzberichterstattung in ihre Überwachungstätigkeit einbeziehen müssen.

15 Europäische Kommission, Unternehmensberichterstattung – Verbesserung der Qualität und Durchsetzung, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13128-Unternehmensberichterstattung-Verbesserung-der-Qualitat-und-Durchsetzung_de

16 Europäische Kommission, Nachhaltige Unternehmensführung, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Nachhaltige-Unternehmensfuehrung_de.

17 DRSC, Leitbild des DRSC, verfügbar unter: https://www.drsc.de/app/uploads/2021/10/211014_DRSC-Leitbild.pdf.